

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Johannes Saalfeld, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Prüfung haftungsrechtlicher Fragen gegen KPMG

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nachdem sich bei den Hegemann-Werften im Jahre 2009 abzeichnete, dass diese ohne ein finanzielles Engagement des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Bundes und des damaligen Bankenkonsortiums (bestehend aus KfW Ipex und Nord/LB) nicht überlebensfähig waren, wurde das Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG am 29.10.2009 mit der Erstellung eines Sanierungsgutachtens betraut, von dessen Ergebnis die finanzielle Unterstützung abhängig gemacht wurde. Das „Wohl und Wehe“ der Werften hing von einer positiven Fortführungsprognose ab, was Gegenstand der Begutachtung durch KPMG war.

Bereits am 14.12.2009 präsentierte KPMG das Sanierungsgutachten, und kommt hierin zu dem Ergebnis einer positiven Fortführungsprognose. Prämisse der Festlegung war, dass die der Umsatz- und Ertragsplanung zugrundeliegende wirtschaftliche Entwicklung eintreten wird und die Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Etwaige Kosten, die durch die Sanierung erwachsen, namentlich die vom Bankenkonsortium verlangten Zinsen, Gebühren und Auslagen sowie die Kosten der Bürgschaftsübernahme und der Zinsbelastung durch das vom Land Mecklenburg-Vorpommern ausgereichte Darlehen in Höhe von 48 Mio. Euro, wurden im Rahmen des Gutachtens am 14.12.2009 nicht berücksichtigt.

Erstmals hat KPMG durch Nachtrag vom 01.02.2010 die Sanierungsfähigkeit der Werften unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten begutachtet. Hiernach wird das Ergebnis vom 14.12.2009 dahingehend eingeschränkt, dass die Werften nur dann einen Fortbestand haben könnten, wenn das Bürgschaftsentgelt 3,8 % nicht überschreite. Im Übrigen sah KPMG den Sanierungserfolg auch unter Zugrundelegung der übrigen Finanzierungskosten als nicht gefährdet.

Schließlich hat KPMG mit einem weiteren Nachtrag zu den Finanzierungsbedingungen vom 29.03.2010 vorgeschlagen, die Kreditkonditionen teils mit sofortiger Wirkung erheblich zu senken.

Zu diesem Zeitpunkt allerdings waren die wesentlichen Entscheidungen seitens der Finanzierer unlängst getroffen. So hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Zuwendungsbescheid vom 23.12.2009 den Werften das Darlehen in Höhe von 48 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Zudem war das Darlehen fast vollständig valutiert.

Dieser Vorgang wirft unter anderem haftungsrechtliche Fragen auf.

1. Wurde seitens der Landesregierung geprüft, KPMG wegen etwaiger Pflichtverletzungen aus den genannten Gutachten zivilrechtlich in Haftung zu nehmen?
2. Aus welchen Gründen ist eine Prüfung gegebenenfalls unterblieben?
3. Welche Schritte wurden gegebenenfalls in die Wege geleitet und wie ist der Verfahrensstand?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Inanspruchnahme von Bund und Land aus den zugunsten der Hegemann Werftengruppe gegenüber dem aus der Norddeutschen Landesbank und der KfW-IPEX Bank (Kreditanstalt für Wiederaufbau - Internationale Projekt- und Exportfinanzierung) bestehenden Bankenkonsortium eingegangenen Bürgschaften ist Gegenstand der Ausfallprüfung durch die Prüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin als Mandatar des Bundes. Inhalt der Ausfallprüfung ist, ob der Kreditgeber im Verhältnis zu den Bürgen Bund und Land die sich aus den Allgemeinen und Besonderen Bürgschaftsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen erfüllt und die Einhaltung besonderer kreditvertraglicher Regelungen sichergestellt hat. Hierfür hat der Kreditgeber anhand geeigneter Unterlagen und Stellungnahmen nachzuweisen, dass er die Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits mit der banküblichen Sorgfalt vorgenommen hat. Zu den Sorgfaltspflichten im Rahmen der Kreditabwicklung gehören unter anderem auch die Prüfung und gegebenenfalls Geltendmachung etwaiger Haftungsansprüche gegenüber Dritten.

Sollte sich im Rahmen der Ausfallprüfung ergeben, dass eine Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber Dritten, so etwa der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, durch das Bankenkonsortium angezeigt ist, wird das Land das weitere Vorgehen im Rahmen des Bürgsverfahrens mit dem Bund abstimmen. In diesem Zusammenhang wird das Land auch über die unmittelbare Geltendmachung von Ansprüchen im Hinblick auf das vom Landesförderinstitut gewährte Darlehen entscheiden.